

Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an Grundschulen der Stadt Gersthofen

vom 02.08.2022

zuletzt geändert am 02.08.2023

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
02.08.2023	§ 1; § 2; § 3; § 4 Abs. 1, 3 und 5;	01.09.2023

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Gersthofen erhebt für die Benutzung der städtischen Mittagsbetreuungen Gebühren und Entgelte auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Mittagsbetreuung aufgenommen bzw. betreut wird. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für Betreuung (Besuchsgebühren), für Getränke (Getränkergeld), ggf. Essen (Verpflegungsentgelt) und sonstiger Gebühren zusammen.
- (2) Die Besuchsgebühr und das Getränkergeld entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt.

- (3) Das Verpflegungsentgelt entsteht mit dem Monat, zu dem das betreffende Kind zum Mittagstisch angemeldet und endet mit dem Monat, zu dem es ordnungsgemäß abgemeldet wird. Anmeldungen zur Teilnahme am Mittagstisch sind jeweils nur zu Beginn eines Kalendermonats, Abmeldungen nur zum Ende eines Kalendermonats möglich.
- (4) Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren und Entgelte zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren und Entgelte weiter.
- (5) Die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt sind in jedem Betreuungsjahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Eine Erhebung für den Monat August erfolgt nicht. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.
- (6) Für die Ferienbetreuung werden zusätzliche Gebühren erhoben.
- (7) Die Benutzungsgebühr, das Verpflegungsentgelt und das Getränkegeld sind jeweils am 5. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Die Feriengebühren werden einmalig zum 05.08. eines Betreuungsjahres im Nachhinein, bei unterjährigem Austritt aus der Mittagbetreuung sofort fällig. Grundlage zur Berechnung der Feriengebühren sind die bei der Mittagbetreuung angemeldeten Tage. Angemeldete, jedoch nicht in Anspruch genommene Tage, werden in der Berechnung ebenfalls berücksichtigt.
- (8) Wird die gewählte Buchungskategorie überschritten oder das Kind nicht bis zu den festgelegten Zeiten gebracht bzw. abgeholt, kann der Träger der Mittagbetreuung eine Verspätungsgebühr fordern.

§ 4 Gebührenhöhe, Getränkegeld und Verpflegungsentgelt

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzungsgebühr

Buchungsmodell wöchentliche Betreuungstage	Betreuungszeit bis 14.00 Uhr	Betreuungszeit bis 16.00 Uhr
2 Tage	36,00 €	45,00 €
3 Tage	38,00 €	49,00 €
4 Tage	40,00 €	53,00 €
5 Tage	42,00 €	57,00 €

b) Getränkegeld

Buchungsmodell	Gebühren
Betreuungszeit bis 14.00 Uhr	2,50 Euro
Betreuungszeit bis 16.00 Uhr	4,00 Euro

- (2) Die Gebühren werden für die Monate September bis Juli (11 Monate) erhoben.

(3) Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben:

a) Verspätungsgebühr	Ab dem dritten Verstoß wird pro angefangene Viertelstunde eine Verspätungsgebühr von 25,00 Euro erhoben. Der erste und zweite Verstoß bleibt ohne Konsequenzen.
b) Umbuchungsgebühr	Für die Änderung der Betreuungszeiten (Umbuchung) wird ab der zweiten Änderung je Betreuungsjahr eine Gebühr von 10,00 Euro je Änderung erhoben.

(4) Für die Buchung eines Zusatztages zur regulär gebuchten Betreuungszeit, werden zusätzlich Gebühren in Höhe von 5,00 € pro Tag erhoben. Es können maximal 4 Zusatztage pro Betreuungsjahr gebucht werden.

(5) Für die Ferienbetreuung (auch reine Ferienbetreuung) werden pro gebuchtem Ferientag 3,00 Euro Gebühren erhoben.

(6) Für die Mittagsverpflegung werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

Selbstkostenpreis (brutto) je Essen (Stück) des jeweiligen Essenslieferanten

Buchungsmodell wöchentliche Betreuungstage	Gebühr
2 Tage	x 8 Tage pauschal/Monat
3 Tage	x 12 Tage pauschal/Monat
4 Tage	x 16 Tage pauschal/Monat
5 Tage	x 20 Tage pauschal/Monat

= Mittagsverpflegungsentgelt/Monat

Das Verpflegungsentgelt bezieht sich auf den jeweiligen Vertrag des Essenslieferanten. Der aktuelle Preis des jeweiligen Essenslieferanten wird den Personensorgeberechtigten zu Beginn des Betreuungsjahres sowie bei jeder Änderung schriftlich bekanntgegeben.

(7) Für die Verpflegung (Mittagsverpflegung und Getränke) von unterjährig nicht in der Mittagsbetreuung angemeldeten Kindern (reine Ferienbuchung) werden bei Inanspruchnahme zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

Selbstkostenpreis (brutto) je Essen (Stück) des jeweiligen Essenslieferanten

Buchungsmodell	Verpflegung
1 – 14 Ferientage (pro Betreuungsjahr)	x 14 Tage pauschal
15 – 29 Ferientage (pro Betreuungsjahr)	x 29 Tage pauschal
> 30 Ferientage (pro Betreuungsjahr)	x 44 Tage pauschal

= Verpflegungsentgelt Ferien/Jahr

§ 5 Entfallen der Gebühren

Bei Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses höherer Gewalt, das eine vorübergehende Einschränkung oder Unterbrechung der Leistung verursachen, besteht die Gebührenpflicht des Leistungsempfängers in folgendem Umfang:

- Als unvorhersehbar wird ein Ereignis definiert, wenn es sich um eine Einwirkung von außen handelt, die nicht von einer Vertragspartei verschuldet wurde und die Einwirkung zudem außergewöhnlich und nicht absehbar ist, z.B. Naturkatastrophen, Streik (-sofern diese bei einem Dritten stattfinden), Epidemien, Pandemien usw.
- Der Leistungsempfänger hat die Gebühren des angebrochenen Monats, in dem das unvorhersehbare Ereignis aufgrund höherer Gewalt eintritt, im vollen Umfang zu begleichen.
- Im darauf folgenden Monat, nach Eintritt des Ereignisses, werden die Gebühren bis zum Ende des Ereignisses höherer Gewalt erlassen. Dies umfasst auch den Monat in dem es endet.
- Die Gebühren werden ab dem darauf folgenden Monat vom Leistungsempfänger erneut beglichen, in dem das unvorhersehbare Ereignis geendet hat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an Grundschulen der Stadt Gersthofen in der Fassung vom 01.08.2009 und aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Gersthofen, 02.08.2022



Michael Wörle
Erster Bürgermeister